# **Beschluss-Vorlage**

Nr.: SL/081/2023 öffentlich

Eingereicht durch: Amt fü	Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	03.11.2023
---------------------------	---------------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtverordnetenversammlung Lebus	12.12.2023	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Dritte Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung - Dritte StRGÄS) vom 12.12.2023

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Dritte Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — Dritte StRGÄS) vom 12.12.2023.

### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat mit Beschluss vom 28.06.2018 die Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-gebührensatzung - StRGS) beschlossen.

Die Gebührenerhebung war als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept seit dem Jahr 2014 festgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde die Erhebung der Gebühren für das Jahr 2019 erstmalig durchgeführt. In der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.06.2018 und der

- Ersten Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung vom 30.09.2021 betrug der Gebührensatz 0,65 € je Frontmeter, (Bescheide für die Jahre 2019 und 2020)
- Zweite Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung vom 16.12.2021 beträgt der Gebührensatz 0,77 € je Frontmeter (Bescheide für die Jahre 2021 und 2022).

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist im § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) geregelt.

Für die Kostenkalkulation der Gebühren (Gebührenbedarfsrechnung) heißt es in § 6 III KAG:

Bei Einrichtungen oder Anlagen (die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient) sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Dem wurde nachgekommen und die Neukalkulation für die Erhebung der Jahre 2023 / 2024 durchgeführt und der Gebührensatz ermittelt. Der Gebührensatz für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Jahre 2023 / 2024 beträgt  $\underline{1,00} \in \text{je}$  Frontmeter. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Gebührensatzes wurden die angefallenen Kosten des Jahres 2022 herangezogen.

Der neue Gebührensatz wird durch Beschlussfassung als Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren angepasst. Die Änderung des Gebührensatzes tritt aufgrund des Verbotes der echten Rückwirkung ab 01.01.2024 in Kraft.

Anlage:

ENTWURF: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Dritte Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — Dritte StRGÄS) vom 12.12.2023

Fachamt

Unterschrift Amtsdirektor

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Dritte Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — Dritte StRGÄS) vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 3 Abs. I, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) und hat die Stadt Lebus auf ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 28.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 08 vom 03.09.2018, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Erste Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung – Erste StRGÄS) vom 30.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 11 vom 01.12.2021, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Zweite Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung – Zweite StRGÄS) vom 16.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03 vom 01.03.2022, wird wie folgt geändert:

#### § 3 wird neu gefasst:

Der ermittelte Gebührensatz entsprechend der Gebührenbedarfsrechnung für den Winterdienst auf den Straßen der Stadt beträgt 1,00 € je Frontmeter.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung - Dritte StRGÄS) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Lebus, den

Bartsch Amtsdirektor